

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Rechtsreferat

Abteilung: Arbeitsrecht /
Dienstrecht / Arbeitsschutz
Bereich: Arbeitsrecht

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21 / 544

Sachbearbeitung:

Herr Hurst (Personalverwaltung)

Herr Roth

karlheinz.hurst@ekiba.de

siegfried.roth@ekiba.de

10. April 2007

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Evangelische Fachhochschule,
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen Landes-
kirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommis-
sion, im Hause

Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rundschreiben 1 / 2007

Beitragspauschalvereinbarungen mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
Abschluss eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Gesamtbereich der EKD
hier: Beitritt der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Beitragspauschalvereinbarung

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Dezember 2006 - AZ 9522/1.124-10
und vom 12. Februar 2007 – AZ 9521/1.124-10
Evangelischer Oberkirchenrat, Rechtsreferat vom 23. März 2007 (E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Landeskirche in Baden ist der zum 1. Januar 2006 in Kraft getretenen neuen Beitragspauschalvereinbarung, die zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) abgeschlossen worden ist, und dem Nachtrag zu dieser Vereinbarung am 5. März 2007 beigetreten.

Die Pauschalvereinbarung wurde erstmals für den Gesamtbereich der EKD „Ost- und Westbereich“ einheitlich abgeschlossen.

Durch diese Pauschalvereinbarung wird ein erheblicher finanzieller Mehraufwand vermieden bzw. zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung beigetragen.

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2007_01_beitragspauschalvereinbarung.doc

Für die westlichen Landeskirchen fallen ab 1. Januar 2006 auch alle übergemeindlichen Arbeitgeber -Kirchenbezirke, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirksverbände, Verwaltungszweckverbände, Anstalten und kirchliche Stiftungen-, so genannte „verbandsmäßige Kirchenorganisationen“ unter den Geltungsbereich des Vertrags. Durch den neuen Vertrag entfällt künftig die jeweilige Meldung der Bruttoarbeitsentgelte, die Prüfung der Beitragsbescheide und die Zahlung der Beiträge für jeden der o. g. Arbeitgeber.

Einrichtungen der evangelischen Kirche, die privatrechtlich organisiert sind (z. B. gGmbH/e.V.) fallen nicht unter den neuen Vertrag und müssen weiterhin direkt mit dem Unfallversicherungsträger (VBG) abrechnen.

Für die nicht in den Zuständigkeitsbereich der VBG fallenden Mitarbeiter/innen z. B. im Bereich Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, ambulanter Krankenstationen, Krankenhäuser, Gemeindepflege- und Sozialstationen, Jugend- und Altenheime, diakonischer Werke und anderer diakonischer Einrichtungen verbleibt es beim bisherigen Meldeverfahren gegenüber der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Bei Fragen zur Zuordnung von Arbeitsbereichen zu den Unfallversicherungsträgern wenden Sie sich bitte an die VBG (Tel. 040-5146-2368/2665).

Bei der Erarbeitung der neuen Gefahrenordnung (Gefahrtarif) wurden durch die VBG die Grundlagen für die Beitragsleistung der Kirchen überprüft. Die Anwendung des neuen Gefahrtarifs, der zum 1. Januar 2007 in Kraft tritt, hätte für die Kirchengemeinden sowie die übrigen kirchlichen Arbeitgeber zu einer Beitragserhöhung von deutlich über 20 % geführt. Wesentlich ist aber, dass die Berufsgenossenschaft die beitragsmäßige Differenzierung zwischen Kirchengemeinden und -verwaltenden bzw. übergemeindlichen Einrichtungen aufgeben wollte. Nach intensiven Verhandlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland gemeinsam mit dem Verband der Diözesen Deutschlands konnte mit dem Nachtrag zur Vereinbarung erreicht werden, dass die genannte Differenzierung zumindest für die nächsten Jahre beibehalten wird, um eine unangemessene Belastung der Kirchen zu verhindern. Im Ergebnis konnte durch die Verhandlungen erreicht werden, dass die Kostensteigerung auf die Mehrbelastungen reduziert wird, die durch die Konsequenzen von Arbeitsunfällen kirchlicher Mitarbeitenden entstanden sind. Die Kostensteigerung kann damit unter 10 % gehalten werden.

Die „verbandsmäßigen Kirchenorganisationen“ unterliegen der geringeren Gefahrklasse mit dem Faktor 0,57 (Kirchengemeinden dem Faktor 1,11).

Im Rahmen der Beitragspauschalvereinbarung mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) unter Einbeziehung der „verbandsmäßigen Kirchenorganisationen“ ergeben sich folgende **Verfahrensänderungen:**

1. Neue Kundennummer

Sämtliche Einrichtungen, die unter die Beitragspauschalvereinbarung fallen, werden nun bei der VBG unter der einheitlichen

Kundennummer 06/2050/4874

geführt. Die Kundennummer ist für Sie künftig nur noch für den Schriftverkehr z. B. zu Arbeitsunfällen oder Schulungsmaßnahmen relevant. Sollten vor Ort spezielle Regelungen über die Abrechnung mit der VBG bestehen, sind diese durch die neuen Verträge hinfällig.

2. Geltung der Pauschalverträge / Abrechnung

Bisher haben die so genannten „verbandsmäßigen Kirchenorganisationen“ -also die verfasstkirchlichen Einrichtungen „oberhalb“ der Gemeindeebene (Kirchenbezirke, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirksverbände, Verwaltungszweckverbände und kirchliche Stiftungen)- ihre Bruttolohnsummen direkt an die VBG gemeldet und einen arbeitgeberbezogenen Beitragsbescheid erhalten.

Bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2006 werden sie Bestandteil der Gesamtabrechnung -und somit des einheitlichen EKD-Beitragsbescheids- sein. Dies bedeutet, dass die Meldung der Bruttolohnsummen an die VBG ab dem Jahr 2006 und für die folgenden Jahre entfällt. Die jeweiligen Bruttolohnsummen werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle ermittelt und vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt an die EKD gemeldet.

Nach Vorlage des Beitragsbescheides der EKD wird der Gesamtbeitrag anteilmäßig auf die verschiedenen Einrichtungen umgelegt. Die Beiträge der Kirchenbezirke, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirksverbände und Verwaltungszweckverbände werden nach Rücksprache mit der Abteilung Gemeindefinanzen des Referates 8 aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden im Rahmen der Vorwegentnahme finanziert.

Sollten Einrichtungen, die bisher direkt abrechneten, bereits eine Aufforderung zur Abgabe eines Entgeltnachweises für das Jahr 2006 von der VBG erhalten oder diesen Nachweis bereits abgegeben haben, sind die Aufforderungen bzw. Nachweise gegenstandslos. Die VBG stellt sicher, dass diesen Einrichtungen für das Jahr 2006 kein Beitragsbescheid mehr erteilt wird. Sofern Beitragsbescheide für das Jahr 2006 an diese Einrichtungen bereits ergangen sind, bitten wir der VBG mitzuteilen, dass die Einrichtung unter die Beitragspauschalvereinbarung mit der EKD fällt und eine Beitragszahlung nicht erfolgt. Sollten bereits Beiträge geleistet worden sein, bitten wir diese mit dem entsprechenden Hinweis zurückzufordern.

3. Zuordnung zu den unterschiedlichen Gefahrklassen und Beitragskreisen für Kirchengemeinden und „verbandsmäßige Kirchenorganisationen“ u. a.

In Anbetracht der unterschiedlichen Gefahrklassen und zur Verbuchung der anteiligen Beitragskosten auf die der Pauschalvereinbarung unterliegenden Einrichtungen ist eine neue Zuordnung ab 1.1. 2007 vorzunehmen.

In Abstimmung mit der Personalverwaltung und der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in unserem Hause haben wir uns auf folgende Mitgliedsnummern verständigt, die sich aus der o. g. Mitgliedsnummer und einem weiteren Merkmal zusammensetzt.

0620504874LK	für Landeskirche
0620504874BE	für Bildungseinrichtungen
0620504874ST	für Stiftungen
0620504874VS	für Verwaltungs- und Serviceämter
0620504874KB	für Kirchenbezirke incl. Erwachsenenbildungsstellen
0620504874KG	für Kirchengemeinden

Die ZGAST wird die Einrichtungen, deren bisheriger Datenbestand umzustellen ist, mit besonderem Schreiben unter Beifügung von Listen informieren. Die ZGAST klärt ab, ob der mit dem BG Schlüssel 04 unter der Mitgliedsnummer 8403009475 geführte Datenbestand verfahrenstechnisch automatisch der Mitgliedsnummer 0620504874KG zugeordnet werden kann.

Neue Personalfälle bitten wir künftig den o. g. Mitgliedsnummern mit den Merkmalen zuzuordnen.

4. Ehrenamtliche

Die gesonderte Abrechnung der Ehrenamtlichen erfolgt unter der

Kundennummer 06/2020/3351.

Die Gesamtzahl der Ehrenamtlichen im Bereich der EKD wird von der EKD anhand einer verlässlichen Schätzung auf der Grundlage der aktuellen Kirchenmitgliederzahl ermittelt. Zurzeit sind geschätzt 3,8 % der ev. Kirchenmitglieder ehrenamtlich tätig. Für jede/n Ehrenamtliche/n ist pro Jahr ein Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von zurzeit 2,61 Euro zu entrichten.

Eine separate Meldung an die VBG, die bisher bereits durch den Evangelischen Oberkirchenrat vorgenommen wurde, ist somit nicht erforderlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

II. Nachricht hiervon Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Anweisung, das Gehaltsabrechnungsverfahren den Anforderungen nach Glied I anzupassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die verwaltungsmäßige Abwicklung der erforderlichen Meldung an die EKD wird von der Personalverwaltung vorgenommen.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird gebeten, die Daten der Kirchengemeinden für das Jahr 2006 zu ermitteln und der Personalverwaltung bis Ende April 2007 zur Verfügung zu stellen (Meldung an EKD bis zum 15. Mai 2007).

Für das Jahr 2007 und folgende wird gebeten, der Personalverwaltung die erforderlichen Daten zur Meldung bei der EKD nach den Merkmalen von Glied I aufsummiert zur Verfügung zu stellen.

Einrichtungen der evangelischen Kirche, die privatrechtlich organisiert sind (z. B. Landesbibelgesellschaft e.V. und GmbH's) fallen nicht unter die neuen Verträge und müssen weiterhin direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger (VBG bzw. BGW) abrechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

III. Nachricht von Gl. I. Herrn Mohr und Frau Winnai, im Hause

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Wv nach Abgang an Frau Gauder zur Kenntnis mit der Bitte, die Abrechnung für 2006 zu erstellen und 6 Ro vor der Meldung an die EKD die Zusammenstellung zukommen zu lassen, die Personalfälle der Hochschule für Kirchenmusik der neuen Mitgliedsnummer mit dem Zusatz BE anzupassen und die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers für die Jugendbildungsstätte Ludwigshafen zu überprüfen.

V. Nachricht von Gl. I Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Prüfung der Personalfälle, die auf die neue Mitgliedsnummer mit dem Zusatz ST durch Anweisung der ZGAST umzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

VI. Nachricht von Gl. I. Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

VII. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si,
7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

VIII. Druckauftrag

IX. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin